

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Preisnummern-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juni 1885.

Nr 24.

**Inhalt:** 1. **Post- und Steuer-Wesen:** Ermittlung des Nettogewichts von Kandiszucker in Ästen; — beagl. des Brutto- und Nettogewichts von Kristallsüder in Säcken Seite 233  
2. **Bank-Wesen:** Statut der deutschen Notenbanken Ende Mai 1885 . . . . . 234

3. **Kaufsch-Wesen:** Ernennung . . . . . 236  
4. **Versicherung-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme unfallversicherungsrechtlicher Betriebe . . . 236  
5. **Polizei-Wesen:** Aufhebung von Kaufämtern aus dem Reichsgebiete . . . . . 240

### 1. Post- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Mai d. J. beschlossen, die Bundesrathsbeschlüsse vom 19. November 1871, vom 4. Mai 1873 und vom 1. Februar 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1879 Seite 124) durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

1. Die probeweise Vermiegung zur Feststellung des Nettogewichts des mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kandiszuckers in Ästen darf auf mindestens 2 Prozent der Rollzahl der gesammten Waarenpost beschränkt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deklarirten und dem ermittelten Nettogewicht des zur Abfertigung gestellten Kandiszuckers in Ästen hat die Nettovermiegung der ganzen Waarenpost nur dann einzutreten, wenn das ermittelte Gewicht der einzelnen netto vermiegten Kollis um mehr als 2 Prozent hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt.

In Betreff der Ausgangsabfertigung von Zucker hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. Mai d. J. beschlossen:

daß die von dem Bundesrath getroffenen Bestimmungen über die Ermittlung des Bruttogewichts und des Nettogewichts für den mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach dem Auslande zu versendenden Rohzucker in Säcken (zu vergl. Central-Blatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1879 Seite 141, Jahrgang 1883 Seite 81) in Zukunft auch bei der zollamtlichen Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach dem Auslande zu versendenden Kristallsüders in Säcken Anwendung finden.